

Bündnis 90 / Die Grünen
Gemeinderatsfraktion Friedrichshafen
Schanzstraße 14
88045 Friedrichshafen

Fraktionsvorsitzende
Mathilde Gombert

Ansprechpartnerin
Stephanie Glatthaar
☎ 07541-28129
✉ Stephanie.Glatthaar@rat.friedrichshafen.de

Friedrichshafen, 2. Mai 2018

Oberbürgermeister Andreas Brand

CC: EBM Dr. Ing. Stefan Köhler
CC: BM Andreas Köster

Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antrag:

Blinden- und sehbehindertengerechter Umbau von Ampelanlagen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die betroffenen Lichtsignalanlagen (LSA) im Zuge des Umbaus für automatisiertes Fahren blinden- und sehbehindertengerecht umzugestalten.

Begründung:

Die behinderungsgerechte Umrüstung von Lichtschutzanlagen (LSA) ist eine Maßnahme zum Schutz von Fußgängern. Sie ermöglicht blinden und sehbehinderten Fußgängern eine sicherere und selbstständige Fahrbahnquerung im Sinne der StVO. Wir schlagen eine Umrüstung der vom autonomen Fahren betroffenen LSA nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vor. Keine Umrüstung der LSA ist mit einem hohen Unfallrisiko für blinde und sehbehinderte Fußgänger und einem hohen haftungsrechtlichen Risiko für die Stadt Friedrichshafen verbunden.

Die Stadt stellt in ihrem Schreiben vom 17. April 2018 (E-Mail des Amtsleiters Stadtbauamt) fest, dass an der Teststrecke für automatisiertes Fahren bei der Erweiterung der Signalanlagen ein Bauteil (Road-Side-Unit; RSU) ergänzt und dafür

die Steuerung angepasst wird. Eine Road Side Unit sorgt für den Datenaustausch zwischen der Verkehrsinfrastruktur und den Fahrzeugen. Sie sammelt Daten z.B. von Detektoren oder Lichtsignalanlagen und leitet sie an Fahrzeuge weiter. Sie ist Schnittstelle zur Verkehrszentrale und erfasst z.B. die Dauer der Grünphase.

Die geplante Umrüstung der Lichtsignalanlagen (LSA) mit Road Side Units ist unserer Ansicht nach eine „wesentliche Veränderung“ einer technischen Anlage des öffentlichen Verkehrsraums, im Sinne der einschlägigen europäischen und nationalen Richtlinien und Rechtsvorschriften. Eine solche rechtsbestimmte Umrüstung bzw. Veränderung einer LSA stellt einen Umbau im Sinne § 7 L-BGG dar. Die vom autonomen Fahren betroffenen LSA sind als technische Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen der Umrüstung daher barrierefrei herzustellen.

Der Hinweis der Stadt Friedrichshafen auf die bereits erfolgte Umrüstung anderer LSA entbindet sie nicht von ihrer Verkehrssicherungspflicht im Bereich der für das autonome Fahren vorgesehenen Verkehrsräume. Die Stadt Friedrichshafen hat wie alle Kommunen in Baden-Württemberg den Schutz von behinderten Menschen im öffentlichen Verkehrsraum zu verwirklichen. Autonomes Fahren ist eine freiwillige Leistung, Schutz im öffentlichen Verkehrsraum ein Rechtsanspruch.

Wie bereits ausgeführt, hat die Stadt im öffentlichen Verkehrsraum eine sich aus § 823ff BGB ergebende Verkehrssicherungspflicht. Und Fußgänger wiederum haben gem. § 25 StVO bei der Querung von Fahrbahnen in Kreuzungsbereichen stets vorhandene Lichtsignalanlagen zu nutzen. Die vom autonomen Fahren betroffenen LSA sind technische Anlagen und zum Schutz von Fußgängern bestimmt. Deren Nichtbenutzbarkeit ist für blinde und sehbehinderte Fußgänger ein haftungsrelevantes Unfallrisiko.

Mit freundlichen Grüßen

Nathalie Gombel

im Namen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen